

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Entscheidübersicht**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2011 (bereits erschienen)

CARTE BLANCHE	Aloys Hirzel / Rolf Schläpfer (Hirzel.Neef.Schmid.Konsulenten), Defense Communication
AUFSÄTZE	Guy Mustaki / Luca Urben, La responsabilité différenciée des administrateurs en cas de répartition des tâches Andreas Bohrer, Corporate Governance in the era of "Too Big To Fail" Martin Hess / Andrea Zbinden, Das reguläre Pfandrecht an Bucheffekten
KURZBEITRÄGE	Yannick Hausmann / Elisabeth Bechtold-Orth, Corporate Governance in Europa: Quo vadis? Alexander Lacher, Die Bestandesübertragung nach Art. 62 VAG Emanuel Schiow / Tian Xu, A Changing Landscape – An Update on Foreign Investment Vehicles in China Jürg E. Hartmann, Das potentielle öffentliche Angebot und das potentielle Konkurrenzangebot Alexander Greter, Die Melde- und Angebotspflicht bei Beteiligungen im Vermögen eines Trusts
DEAL WATCH	Daniel Daeniker, sia abrasives: Ungeklärte Fragen um die Offenlegung von Beteiligungen
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Martin Waldburger, Aktienrechtliche Anfechtung und widersprüchliches Verhalten Lukas Müller, Unzulässige Entgegennahme von Publikumsgeldern, gruppenweises Handeln und Veröffentlichung eines Werbeverbots ("naming and shaming")
DISSERTATIONEN	Nikodemus von Gleichenstein, Strafrechtliche Bankhaftung Raphael U. Preisig, Der Vertrieb von Anlagefonds durch Banken Anna-Antonina Skoczylas, Verantwortlichkeit für kartellrechtliche Verstösse im Konzern im schweizerischen und europäischen Recht
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Dissertationen Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 4/2011 (erscheint Anfang Dezember 2011)

COUNSEL'S PAGE	Martin Henrich (Novartis International AG), Rechtspolitische Aspekte des EuGH-Urteils i.S. Akzo
AUFSÄTZE	Ulrich Haas, Gesellschaftsrecht in der neuen ZPO Kern Alexander, Regulating the OTC Market and Central Counterparties Lukas Glanzmann, Flexibilisierungen beim Aktienkapital Christoph B. Bühler, «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»: Anpassungsbedarf im Spiegel der internationalen Entwicklung
KURZBEITRÄGE	Urs Reinwald, Botschaft Börsendelikte und Marktmissbrauch Philipp Fischer / Olivier Hari, Insolvenz von Kollektivanlage-Strukturen
DEAL WATCH	Urs Schenker, Der Kampf um Charter International PLC
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Daniel Hunkeler, Paulianische Anfechtung in Sachen Swissair
DISSERTATIONEN	Stefan Eichenberger, Entschädigungsausschüsse im Schweizer Aktienrecht Matthias Heiniger, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden. Neu an dieser Stelle abrufbar ist die [GesKR-Konkordanztafel zur Aktienrechtsrevision](#), welche einen umfassenden Überblick über die im Rahmen der Revision behandelten Gesetzesentwürfe bietet und laufend aktualisiert wird.

Der Ständerat hat am 12. September 2011 zum zweiten Mal die Vorlage betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" behandelt. Ebenfalls am 12. September 2011 hat sich der Ständerat zum dritten Mal mit der Revision des Rechnungslegungsrechts auseinandergesetzt.

Die Vorlage betreffend die Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht wird vom Bundesrat – sofern das Referendum nicht ergriffen wird – auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Im Übrigen sei für detaillierte Informationen zu Stand und Beratung dieser Vorlagen auf die Ausführungen in der vorliegenden Rubrik im [GesKR-Newsletter vom September 2011](#) verwiesen.

Entscheidübersicht

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

Personenrecht

Juristische Personen – Vereine

ZGB 72; BV 35 II. Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen unter Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit bei Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe. Die Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF) ist ein Verein und verfolgt das Ziel, zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei gemäss GwG beizutragen. Am 24.12.1999 wurde die ARIF als Selbstregulierungsorganisation nach GwG 24 anerkannt. Am 6.5.2009 legte die ARIF der FINMA einen Entwurf für eine geplante Statutenänderung vor. Dieser sah u.a. eine Ausschlussmöglichkeit von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ohne Möglichkeit der Anfechtung des Ausschlusses vor. Die FINMA verfügte, dass eine solche Regelung nicht zulässig sei, da sich die ARIF aufgrund ihrer dominanten Position nicht auf ZGB 72 stützen könne. Die ARIF nimmt eine staatliche Aufgabe wahr und ist folglich gemäss BV 35 II an die Grundrechte gebunden, darunter auch BV 29 II, der ein Recht auf eine Begründung von Entscheiden vermittelt (E. 6.1). Die Regelung von ZGB 72 ist vom historischen Gesetzgeber mit Blick auf Vereine mit rein ideellem Zweck getroffen worden, in deren Ermessensspielraum er nicht hat eingreifen wollen. Dass die Vereinsform heute auch für wirtschaftliche Zwecke gewählt werden kann, hat der Gesetzgeber nicht voraussehen können. Die Regelung von ZGB 72 gilt daher nach historischer Auslegung nicht für Vereine, die wie die ARIF einen anderen als den vom Gesetzgeber vorgesehenen rein ideellen Zweck verfolgen. Das ergibt sich auch durch teleologische Auslegung: Das berufliche und wirtschaftliche Ansehen sowie die wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder erfordern eine Begrenzung der Ausschlussfreiheit nach ZGB 72 bei Vereinen ohne klassische Zweckverfolgung (E. 9.2). Durch die Überwachung ihrer Mitglieder spielt die ARIF eine äusserst wichtige Rolle beim Schutz des Rufs des Finanzplatzes Schweiz. Ein un begründeter und nicht anfechtbarer Ausschluss könnte einschneidende Konsequenzen für die

Ausgeschlossenen haben, nicht zuletzt weil ein guter Ruf gemäss GwG 14 II lit. c Voraussetzung für die Bewilligung als Finanzintermediär ist (E. 9.3). BV 190 steht daher einer eingeschränkten Anwendung von ZGB 72 auf Vereine mit nicht ideellem Zweck nicht entgegen, eine solche ist vielmehr aufgrund BV 35 II geboten (E. 9.4). 2C_887/2010; BGer, 28.4.2011.

Gesellschaftsrecht

Einfache Gesellschaft

OR 536; OR 545. Auflösung der einfachen Gesellschaft. Im Mai 2001 schlossen die A SA und die B SA einen Vertrag, gemäss welchem jene Gesellschaft, die eine Bewilligung zum Betrieb eines Spielcasinos erhält, einen Teil des Gewinns an die andere Gesellschaft ausbezahlen hat. Die Vereinbarung sah ausserdem vor, dass alle anderen Zusammenarbeitsvereinbarungen und Beteiligungen sowohl zwischen den Parteien als auch mit Dritten beendet würden. In der Folge erhielt die A SA eine Bewilligung zum Betrieb eines Spielcasinos, die B SA hingegen nicht. Daraufhin vermietete die B SA ihre Räumlichkeiten an die C SA, welche in den angemieteten Räumlichkeiten ein Spielcasino führte. Die A SA behauptete, dass das Verhalten der B SA dem Konkurrenzverbot widerspricht und die per Vertragsabschluss zu Stande gekommene einfache Gesellschaft aufgelöst worden sei. Das Abschliessen eines Mietvertrages mit einer konkurrierenden Gesellschaft stellt in casu keinen Auflösungsgrund für die einfache Gesellschaft i.S.v. OR 545 dar; dazu bedarf es gemäss OR 545 II ohnehin eines richterlichen Entscheids und das wiederholte und ausdrückliche Festhalten der B SA am Vertrag mit der A SA schliesst auch eine konkludente und einvernehmliche Aufhebung des Vertrags aus (E. 3). OR 82 kann auf Gesellschaftsverträge nicht angewandt werden (E. 6). 4A_4/2011; BGer, 20.7.2011.

Effektenhandel

Aufklärungspflicht des Effektenhändlers

OR 398 II; BEHG 11. Auftrags- und börsenrechtliche Informationspflicht des Effektenhändlers. Am 4.11.2004 eröffnete X bei der Z SA ein Effektenkonto sowie verschiedene Geldkonten. Die Z SA wurde weder als Vermögensverwalterin noch als Anlageberaterin beauftragt. X nahm lediglich die Dienstleistung e-Banking in Anspruch, die es ihm ermöglichte, selbständig Börsengeschäfte zu tätigen. Am 16.5.2006 hatte X die Bank Z SA beauftragt, auf seine Rechnung 50 Mio. Aktien der N Inc., welche ausserbörslich gehandelt wurden, zu erwerben. Nach seinem Kauf räumte ihm die N Inc. eine Option ein, welche ihm den Kauf von weiteren N Inc. Aktien mit einem Rabatt von 40 % des Marktpreises ermöglichte. Aus der Ausübung der Option resultierte für X ein Schaden. Eine Bank, welche nur punktuell Börsengeschäfte für ihre Kunden ausführt und kein Vermögensverwaltungsmandat übernommen hat, untersteht keiner generellen Pflicht, deren Interessen zu wahren. Daher muss die Bank ihren Kunden nur auf Verlangen aufklären. Das Ausmass der Aufklärungspflicht richtet sich dabei nach den Kenntnissen und dem Erfahrungsstand des Kunden (E. 3). Soweit dieser der Bank durch die unbedingte Erteilung von Weisungen zu erkennen gibt, dass er keine Aufklärung benötigt, trifft die Bank keine Aufklärungspflicht. Eine Warnpflicht besteht nur in Ausnahmefällen (E. 3). Auch BEHG 11 statuiert eine Informationspflicht des Effektenhändlers. Auf diese Bestimmung kann sich der Kunde bei einer Pflichtverletzung direkt berufen und gegebenenfalls gestützt darauf Schadenersatz verlangen. Die börsenrechtliche Informationspflicht bezieht sich allerdings nur auf die Aufklärung über Risiken der Geschäftsart an sich, nicht dagegen über Risiken einer konkreten Transaktion. Den Händler trifft insbesondere keine Pflicht, zu überprüfen, ob eine Transaktion für den Kunden geeignet ist und seinen finanziellen Verhältnissen entspricht (E. 4). 4A_271/2011; BGer, 16.8.2011.

Revision

Zulassung als Revisionsexperte

RAG 5; RAG 43 VI. Anforderungen an die Berufserfahrung des Revisors. X war von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisor abgelehnt worden, da seine Berufserfahrung mit Blick auf RAG 5 und RAG 43 VI als ungenügend betrachtet wurde. Gegen dieses Urteil erhob X Beschwerde beim BVGer. RAG 43 VI (Übergangsbestimmungen) erlaubt es der Aufsichtsbehörde, in Härtefällen auch Fachpraxis anzuerkennen, die den gesetzlichen Anforderungen von RAG 5 nicht genügt, sofern eine einwandfreie Erbringung von Revisionsdienstleistungen aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung nachgewiesen wird. Damit steht der Aufsichtsbehörde ein gewisses Ermessen zu. Die von der RAB als geeignet bezeichnete Dauer einer nötigen Berufspraxis von 12 Jahren ist jedoch zu lange. Die Qualität eines Revisors kann nicht anhand einer allgemein bestimmten Anzahl Jahre Berufserfahrung gemessen werden. Vielmehr müssten die Leistungen des Revisors und die Qualität seiner Berufserfahrung im Einzelfall untersucht werden (E. 6.2). Eine Tätigkeit als Unterrichtskraft schliesst das Sammeln von Berufserfahrung nicht vollkommen aus. Falls X für die Zeit seiner Tätigkeit als Unterrichtender parallel zu seinen Unterrichtsaktivitäten Mandate im Bereich des Rechnungswesens oder der Rechnungsrevision vorweisen kann, sind die in diesen Jahren gewonnenen Berufserfahrungen zu berücksichtigen (E. 7.1). Der Gesetzestext des RAG unterscheidet nicht zwischen internem und externem Rechnungswesen. Es gibt keinen Grund, diesbezüglich von einem Versäumnis des Gesetzgebers auszugehen, da für eine ausreichende Erfahrung als Revisor Kenntnisse sowohl des internen als auch des externen Rechnungswesens erforderlich sind. Die von der RAB trotzdem vorgenommene Unterscheidung ist folglich unzulässig (E. 7.2.3.5). B-639/2010; BVGer, 7.7.2011.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

SIX Swiss Exchange Mitteilungen

Mitteilung Nr. 58/2011 vom 5. Oktober 2011 – Einführung des SWXess Maintenance Release 1.2 – Änderung in der "Weisung 3: Handel"

Im Zuge der mit dem SWXess Maintenance Release 1.2 einhergehenden Anpassungen (Zuteilung der auftragsgesteuerten Handelssegmente auf die neue "Equities" Partition, Harmonisierung des Handels in Anrechten und Separaten Handelslinien, Schnittstellenanpassungen) ergeben sich auch Änderungen in der ["Weisung 3: Handel"](#) betreffend die Sichtbarkeit der Gegenpartei. Die [Mitteilung](#) ist hier abrufbar.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

Mitteilung Nr. 4/2011 vom 29. September 2011 – Schwerpunkte Jahresabschlüsse 2011 und aktualisierte Feststellungen zu IFRS-Abschlüssen

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2011 insbesondere die Einhaltung der IFRS-Bestimmungen zu Finanzinstrumenten stichprobenweise zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für die Anwender von US GAAP). Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Abschlüsse von Banken und Effekthändlern gelegt.

1. Angemessenheit der Bewertung von Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, vor allem im Hinblick auf die Beurteilung des Gegenparteiisikos (IAS 39p58 ff.). SIX Exchange Regulation wird diesbezüglich stichprobenweise die Dokumentation des Emittenten zur Beurteilung von Impairment-Indikatoren und gegebenenfalls den Impairment-Test einfordern.
2. Ausweis von zusammengesetzten Finanzinstrumenten im Hinblick auf die Identifi-

kation des Eigenkapitalanteils nach IAS 32p28 ff. sowie von eingebetteten Derivaten nach IAS 39p10 ff. SIX Exchange Regulation wird zur Überprüfung der Klassifikation der einzelnen Bestandteile eines hybriden Finanzinstruments routinemässig die entsprechende Detailanalyse des Emittenten zusammen mit den relevanten Vertragsunterlagen einfordern.

3. Ausreichend präzise Offenlegung der Bewertungsmethoden und der zugrunde liegenden Annahmen der zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente gemäss IFRS 7p27. Dabei wird von SIX Exchange Regulation eine Beschreibung der verwendeten Methoden, gegliedert nach Art des Finanzinstruments und Levels in der Fair Value-Hierarchie, als sachdienlich für ein besseres Verständnis erachtet.
4. Detaillierte Beschreibung der Bewertungsprämissen für die Bestimmung der Kreditverluste und des Effektivzinssatzes bei der Akquisition von wertgeminderten Kreditportfolios nach IAS 39p46. Im Falle eines Verkaufs eines solchen Kreditportfolios wird SIX Exchange Regulation die Angemessenheit der Offenlegungen nach IFRS 7p13 überprüfen und gegebenenfalls die Dokumentation der Analyse zur Ausbuchung des Kreditportfolios einverlangen.

Das per 29. September 2011 überarbeitete [IFRS-Rundschreiben](#) enthält gewisse von SIX Exchange Regulation in Comment Letters, Einigungen und Sanktionen behandelte Beanstandungen zu den Halbjahres- und Jahresabschlüssen. Dieses Rundschreiben wird jährlich überarbeitet und ergänzt, um Emittenten in der Anwendung von IFRS zu unterstützen. Dabei sei insbesondere auf die Feststellungen zum aktuell definierten Schwerpunkt "Finanzinstrumente" (Rz. 29, 45 bis 47 sowie 57 bis 60) hingewiesen.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Kollektive Kapitalanlagen

Die FINMA kann keine Angaben darüber machen, bis wann diese umfassende Untersuchung abgeschlossen sein wird.

7. Oktober 2011 – Die FINMA nimmt Stellung zur Teilrevision des KAG

Die FINMA begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, die jedoch aus ihrer Sicht zu wenig weit gehen. Die Erfahrungen mit dem Kollektivanlagengesetz während der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass nicht nur in den Bereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb Handlungsbedarf besteht. Die FINMA ist sich aber der zeitlichen Dringlichkeit dieser Teilrevision bewusst, weshalb sie das vom Bundesrat vorgeschlagene Revisionspaket als ersten Schritt unterstützt. Die Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

16. September 2011 – UBS-Handelsverluste: FINMA und FSA starten Untersuchung

Die FINMA startet gemeinsam mit der Finanzmarktaufsicht von Grossbritannien, der Financial Services Authority (FSA), eine umfassende unabhängige Untersuchung zu den Ereignissen rund um die Handelsverluste bei der UBS AG in London. Mit der Untersuchung wird ein aussenstehendes Unternehmen beauftragt, das komplett unabhängig von der UBS ist. Die Ziele der Untersuchung sind:

- die genauen Umstände der nicht autorisierten Handelsaktivitäten abzuklären,
- allfällige Fehler in den internen Kontrollsystemen der UBS aufzudecken, die erlaubten, dass diese Aktivitäten unentdeckt geblieben sind und
- eine Überprüfung der grundsätzlichen Kontrollmechanismen der UBS, um nicht autorisierte oder kriminelle Aktivitäten in der Investment Bank zu verhindern.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

Verfügungen

Übernahmeangebot – Mindestpreis – Illiquide Aktien

Verfügung 481/01 der Übernahmekommission vom 22. September 2011 in Sachen öffentliches Kaufangebot von Highlight Communication AG an die Aktionäre von Escor Casinos & Entertainment AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht

Escor verfügt über ein vollständig liberiertes Aktienkapital von CHF 11'137'500, das in 1'237'286 kotierte Inhaberaktien zu je CHF 9 Nennwert und 535 nichtkotierte Inhaberaktien zu je CHF 3.60 Nennwert eingeteilt ist. Escor verfügt zudem über ein genehmigtes Aktienkapital von CHF 5'567'787. Das öffentliche Kaufangebot von Highlight bezieht sich nicht auf die nichtkotierten Escor-Aktien und allenfalls ausstehende oder bis zum Ablauf der Nachfrist noch ausgegebene Finanzinstrumente (E. 2). Bei der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den Mindestpreis hält die UEK mit Blick auf die Bewertung der Escor-Aktien fest, dass diese nach den Kriterien des UEK-Rundschreibens Nr. 2 als illiquid zu qualifizieren sind, da der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen nicht wie vorausgesetzt in mindestens zehn, sondern nur in zwei von zwölf der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04 % des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (Free Float) war (E. 4.2). Die Bewertung der Escor-Aktien wurde von der BDO AG, einer von der FINMA zugelassenen Prüfgesellschaft, die gemäss BEHG 25 zu einer entsprechenden Prüfung berechtigt ist, vorgenommen. Sie war sowohl mit der Bewertung der illiquiden Aktien als auch mit der übrigen Prüfung des Angebots beauftragt worden. Im Ergebnis hält die UEK fest, dass der Angebotspreis von CHF 17.50 netto über dem VWAP per Datum der Voranmeldung von CHF 17.43 und dem mittels Bewertung ermittelten Wert von CHF 17.15 liege. Da sich die Zielgesellschaft derzeit in einer Phase der strategischen Neuausrichtung befinde, sei der Wert der Escor-Aktien

nicht leicht zu berechnen und mit zusätzlichen Unsicherheiten behaftet. Neben dem Bewertungsgutachten plausibilisiere aber auch die Fairness Opinion den Wert der Escor-Aktien. Im Übrigen liege der Preis des Angebots von CHF 17.50 auch innerhalb der 25 % unter dem höchsten Preis des vorausgegangenen Erwerbs von CHF 20. Die Bestimmungen über den Mindestpreis nach BEHG 32 IV seien damit eingehalten, was auch im Bericht der Prüfstelle bestätigt werde (E. 4.4). Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit des öffentlichen Kaufangebots stützt sich die UEK auf die Fairness Opinion von Ernst & Young AG. Ernst & Young war vom Gesamtverwaltungsrat mit der Prüfung beauftragt worden, nachdem sämtliche Verwaltungsräte wegen eines (potentiellen) Interessenkonflikts auf die Abgabe einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots verzichtet und lediglich die Vor- und Nachteile des Angebots benannt hatten (E. 7.1).

Fairness Opinion – Besondere Befähigung

Verfügung 491/01 der Übernahmekommission vom 27. September 2011 in Sachen Feststellung der besonderen Befähigung von Swiss Capital Corporate Finance AG als Erstellerin von Fairness Opinions bei öffentlichen Kaufangeboten

Am 8. September 2011 stellte die Swiss Capital Corporate Finance AG (SCCF) ein schriftliches Gesuch um Feststellung ihrer besonderen Befähigung zur Erstellung von Fairness Opinions im Rahmen öffentlicher Kaufangebote im Sinne von UEV 30 VI. Die UEK hiess das Gesuch gemäss den nachfolgenden Erwägungen gut. Die UEK ist keine Zulassungsbehörde und kann daher kein eigentliches Zulassungsverfahren im Sinne von BEHG 25 etablieren. Sie kann einzig das grundsätzliche Bestehen einer besonderen Befähigung feststellen (E. 1). Gemäss UEV 30 VI muss der mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragte Dritte besonders befähigt und vom Anbieter, von der Zielgesellschaft und von den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein. Das Kriterium der "besonderen Befähigung" muss sowohl bei

den beauftragten Personen als auch bei der gesuchstellenden Gesellschaft vorliegen (E. 3). An die Personen werden Anforderungen hinsichtlich Ausbildung (Zulassung als Revisionsexperte bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde bzw. Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule oder gleichwertige ausländische Ausbildung) und/oder Fachpraxis (eine der genannten Ausbildungen plus 5 Jahre bzw. ohne entsprechende Ausbildung 10 Jahre Fachpraxis im Bereich M&A sowie der Erstellung von Unternehmensbewertungen und Fairness Opinions) sowie Leumund (Unbescholtenheit) gestellt (E. 3.1). Die Gesellschaft muss ihrerseits über ein Corporate Finance Team verfügen, in dem mindestens 20 % der mit der Erstellung der Fairness Opinion betrauten Personen, wenigstens aber vier, die vorgenannten persönlichen Anforderungen erfüllen. Das Team hat des Weiteren einen Leistungsnachweis seiner Tätigkeit im Bereich Unternehmensbewertung und Fairness Opinion zu erbringen und die Gesellschaft muss mittels internem Qualitätssicherungssystem aufzeigen, wie sie die Qualität einwandfreier und dem Stand der Zeit entsprechender Fairness Opinions sicherstellt (dazu gehören namentlich Angaben über die Zuweisung der Aufgaben an geeignete Personen, Sicherstellung der Unabhängigkeit, Anleitung, Überwachung und Durchsicht von getätigten Arbeiten, Überprüfung der Qualität der erstellten Fairness Opinions, Einholen von Expertenmeinungen, Weiterbildung und Schulungen; E. 3.2). Mit dem Gutheissen des Gesuchs wird keine Aufsichtsfunktion der UEK gegenüber der SCCF begründet. Insofern müssen der UEK Veränderungen grundsätzlich nicht angezeigt werden. Erstellt die SCCF im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots jedoch eine Fairness Opinion, muss sie der UEK die aktuelle Zusammensetzung des Teams mitteilen, sie über alle weiteren für die Feststellung der besonderen Fähigkeit potentiell bedeutsamen Veränderungen informieren und bestätigen, dass die Anforderungen weiterhin erfüllt sind (E. 4.1). Ob die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss UEV 30 VI erfüllt sind und die Fairness Opinion inhaltlich den Anforderungen von UEV 30 V genügt, prüft die UEK jeweils fallbezogen, wobei für die Beurteilung der Unabhängigkeit die Bestimmungen gemäss Rn 6 bis 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 3 sinngemäss gelten (E. 4.2).

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei". Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

Teilrevision des SchKG betreffend die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Der Nationalrat ist am 27. September 2011 dem Nichteintretensantrag der RK-N gefolgt. Die Vorlage (Geschäfts-Nr. 10.077) geht nun in den Ständerat.

Too big to fail – Änderung des Bankengesetzes

Die Vorlage wurde in der Herbstsession dreimal im Nationalrat, zweimal im Ständerat und schliesslich in der Einigungskonferenz behandelt. Abgelehnt wurde dabei eine vom Nationalrat vorgeschlagene Verrechnungssteuerbefreiung von Coco-Bonds, während der Bundesrat verpflichtet wurde, die Verordnungsbestimmungen betreffend die besonderen Anforderungen an systemrelevante Grossbanken in den Bereichen Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung und Organisation vor ihrer erstmaligen Inkraftsetzung der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die weiteren Abweichungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates sind von untergeordneter Bedeutung. Die Vorlage ist am 30. September 2011 in der Schlussabstimmung angenommen worden, die Referendumsfrist läuft am 19. Januar 2012 ab.

Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht

Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Sie umfasst insbesondere die Einführung des papierlosen Schuldbriefs und weitere Änderungen im Bereich der vertraglichen und gesetzlichen Grundpfandrechte. Ein weiteres Ziel ist der Ausbau des Grundbuchs zu einem modernen Bodeninformationssystem, wo Privatpersonen, Verwaltung und Wirtschaft zuverlässige und aktuelle Auskünfte über Grundstücke erhalten sollen. Dies erforderte eine Revision der Grundbuchverordnung, welche überdies mit der neuen Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung ergänzt wird. Die Publikation der Erlasse in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts steht noch aus.

Übrige Informationen

26. September 2011 – Revisionsaufsichtsbehörde – FAQ: Wesentliche Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung

Bei einzelnen geprüften Publikumsgesellschaften können erhebliche Zweifel an der Annahme der Unternehmensfortführung bestehen. Welchen Einfluss hat dies auf die Berichterstattung von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, falls die Fortführungsannahme trotz wesentlicher Unsicherheit vertretbar ist? Die Revisionsaufsichtsbehörde hat ein FAQ veröffentlicht, welches über das korrekte Vorgehen in solchen Fällen Aufschluss gibt.

4 Oktober 2011 – ESMA publishes its technical advice on possible delegated acts concerning the Prospectus Directive as amended by the Directive 2010/73/EU

The European Commission (the Commission) sent a formal request on Tuesday 25 January 2011 to ESMA to provide technical advice on possible delegated acts concerning the Prospectus Directive as amended by Directive 2010/73/EU. Following a call for evidence and a consultation, the final technical advice has been submitted to the European Commission.

14 September 2011 – ESMA launches a call for evidence on empty voting

In recent years there has been discussion on possible regulatory reaction to the decoupling of voting rights. In this context, issues and potential problems relating to empty voting (i.e. having voting rights attached to shares without corresponding economic exposure) have also been raised. Currently there are no specific rules relating to empty voting at the European level. Two Member States, however, have taken or are planning to take steps to address empty voting. ESMA has decided to issue a [call for evidence](#) in order to collect information and evidence on the extent to which empty voting practices exist in practice and the effects of such practices. Responses to this call for evidence should be submitted online, by 25 November 2011, and will help ESMA to assess whether there is need for further ESMA work with regard to empty voting.

27 September 2011 – The EBA has published its Guidelines on Internal Governance (GL44)

The European Banking Authority (EBA) has published its [Guidelines on Internal Governance](#) aiming at enhancing and consolidating supervisory expectations and to ultimately improving the sound implementation of internal governance arrangements. Effective internal governance is fundamental if individual institutions and the banking system as a whole are to operate well.

15 September 2011 – IOSCO announces commodity derivatives markets supervisory principles

The Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) has published its report on Principles for the Regulation and Supervision of Commodity Derivatives Markets. The Report, prepared by the Task Force on Commodity Futures Markets, addresses the G20's November 2010 request for further work on regulation and supervision of physical commodity derivatives markets. The [Principles](#) are aimed at ensuring a globally consistent approach to the oversight of commodity derivatives markets which will deliver effective supervision, combats market manipulation and improves price transparency. They are aimed at contributing to enhanced price discovery in commodity derivative markets as opposed in themselves to addressing absolute price levels or price volatility in an underlying physical commodity.

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf - Begleitbericht
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		<ul style="list-style-type: none"> - Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäft 08.011
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Schwellenwerte)
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Stellungnahme - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (1. Teil) - Wortprotokolle (2. Teil) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist) - Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	17. Jun 11	SR/NR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab, das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2011 4843)
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrecht; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung)

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats